

zeigt, die stetige Ausdehnung des Kreises der teilnehmenden Universitäten und nicht zuletzt die Verwendung der Simulationstechnik bei der Ausbildung junger Diplomaten geben einen Hinweis auf die Attraktivität von Simulationsprojekten. Die Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Interdisziplinarität des Lehraufsatzes sowie die erfolgreiche Verwendung spielerischer Elemente bei der Vermittlung von Lerninhalten erklären einen Großteil der hier dargestellten Entwicklung.

Für die Zukunft ist eine Öffnung des Projekts für weitere Studierende – aber auch für andere Ausbildungs-¹⁶ und Berufsgruppen – wünschenswert. Die Etablierung einer großen Simulationsveranstaltung innerhalb Deutschlands, die mittelfristig eine wirkliche Alternative zu den Veranstaltungen in den Vereinigten Staaten darstellen könnte, wäre sicher ein wichtiger Schritt auf diesem Wege.

- 1 Siehe auch den Kurzbeitrag von Dietmar Herz und Ute Schwabe in VN 1/1994 S. 23f.
- 2 Mitte der neunziger Jahre wies Klaus Hüfner darauf hin, daß »sich seit der Gründung der Vereinten Nationen« derartige Rollenspiele in den Vereinigten Staaten »größter Beliebtheit« erfreuen, »dieses Instrumentarium« in Deutschland aber »noch nicht so weit verbreitet« ist; Klaus Hüfner, UNO-Planspiele (Model United Nations – MUN), Bonn (DGVN-Texte 44) 1995.
- 3 Zwei Hochschulen, die – wie auch die Universitäten Berlin (FU), Hamburg, München, Tübingen, die Bundeswehruniversitäten Hamburg und München sowie die deutsche Gruppe der Austauschorganisation »Youth for Understanding« – 1999 an der international besetzten Simulation in New York teilgenommen haben.
- 4 Vgl. z.B. Dietmar Herz, Zu welchem Zweck betreibt man und was sind eigentlich Simulationen?, in: Joachim Sikora / Dietmar Herz (Hrsg.), Kinderarbeit und Förderung von Klein- und Mittelbetrieben. Eine Simulation im Rahmen der politischen Erwachsenenbildung, Bad Honnef 1998, S. 18ff.; Dietmar Herz / Andreas Blätte (Hrsg.), Simulationen in der Sozialwissenschaft, Hamburg-Münster 2000.

- 5 Bekannt in Deutschland sind zum Beispiel der »Annual Willem C. Vis Arbitration Moot« (Internet-Kennung: <http://www.cisg.law.pace.edu/vis.html>), die »European Law Moot Court Competition« (<http://www.elmc.org>), der Philip-C.-Jessup-Wettbewerb (<http://www.kentlaw.edu/ilsa/jessup>), der »Concours René Cassin« (<http://www.sdv.fr/jurisludi>) sowie die Mootcourts der »European Law Students' Association« (ELSA) (<http://www.elsa-germany.org/mootcourt/>).
- 6 Einer internen Erhebung (Grundgesamtheit: 126 Personen) der NMUN-Projektgruppen der Universitäten Bonn und München aus den Jahren 1991 bis 1999 zufolge befanden sich insgesamt 68 vH der Projektteilnehmer ein oder mehrmals für längere Zeit zu Studienzwecken im Ausland, während der Durchschnitt bei Studierenden in den höheren Semestern nur bei 35 vH liegt. Etwa 16 vH der Projektteilnehmer hatten die Gelegenheit, an Eliteuniversitäten wie Harvard (8 vH), der »London School of Economics« (4,8 vH), Cambridge oder Georgetown (je 1,6 vH) zu studieren. Knapp 34 vH derjenigen Teilnehmer, die ihr Universitätsstudium abgeschlossen haben, promovierten; viele arbeiten erfolgreich als Journalisten, an der Universität oder sind in leitenden Positionen des öffentlichen Dienstes tätig.
- 7 In seinem Geleitwort zu Dietmar Herz (Hrsg.), Die Europäische Union. Politik, Recht, Wirtschaft, Frankfurt am Main 1999, S. 17f. – einem Band, der von ehemaligen Teilnehmern einer NMUN-Projektgruppe erstellt wurde.
- 8 Eine umfassende Zusammenstellung findet sich unter <http://www.unausa.org/linkmun.htm>.
- 9 Zu den UN-Simulationen außerhalb der Vereinigten Staaten siehe ebenfalls umfassend unter <http://www.unausa.org/linkmun2.htm> sowie unter <http://www.cusanuswerk.de/hwmun99.htm>.
- 10 Dietmar Herz (1995-1997) und Thomas Weiler (1999-2000) gehörten respektive gehören dem Verwaltungsrat als bisher einzige nicht-amerikanische Mitglieder an. Darüber hinaus wirken derzeit mehrere deutsche Teilnehmer des NMUN 1999 aus München und Bonn als Mitorganisatoren der Simulation 2000 mit.
- 11 Nähere Informationen zur Münchner Projektgruppe unter <http://www.lrz-muenchen.de/~nmun/>.
- 12 Die Berliner Gruppe hat Berichte über ihre Beteiligung am NMUN in den Jahren 1995 bis 1999 in der vom Landesverband Berlin der DGVN herausgegebenen Schriftenreihe »UN-Forum« vorgelegt (UN-Forum 3/1995, 2/1996, 1/1997, 2/1998 und 2/1999). Siehe auch <http://www.fu-berlin.de/jura/projekte/international/>.
- 13 <http://www.uni-bonn.de/~ups50002/nmun.html>.
- 14 Siehe Anm. 13.
- 15 Daß eine Nachfrage gerade nach simulationserfahrenen Studierenden besteht, die Praktika bei einer internationalen Organisation machen wollen, zeigen die entsprechenden Ausschreibungen im Internet, zum Beispiel unter <http://www.uno.de/allgemein/praktika/index.htm> oder http://www.unausa.org/about_unausa/internships.htm.

Literaturhinweis

Herbst, Jochen: Rechtskontrolle des UN-Sicherheitsrates

Frankfurt am Main: Peter Lang 1999
450 S., 128,- DM

Kaum hatte die Perestroika in der Sowjetunion für eine kaum noch erwartete (und inzwischen auch wieder abflauende) Beschlußfreudigkeit des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gesorgt, da meldeten sich auch schon die ersten Stimmen, die nach den rechtlichen Grenzen seiner Tätigkeit und deren richterlicher Kontrolle fragten. Diese Problematik, die ihre besondere Brisanz durch die weitreichenden Machtmittel des Rates bei gleichzeitiger dynamischer Selbstinterpretation seiner Eingriffsvoraussetzungen und beschränkter Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) erhält, hat in den letzten Jahren gleich mehrere Autoren zu wissenschaftlicher Aufarbeitung herausgefordert, so daß Überschneidungen nicht ganz ausbleiben. Die vorliegende Würzburger Dissertation von 1997, die für den Druck auf den Stand von Anfang 1998 gebracht wurde, beschränkt sich auf bindende Resolutionen auf der Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta, macht hierbei aber zu Recht keinen Unterschied zwischen militärischen und nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen.

Der Leser muß sich freilich in Geduld üben, bis die Probleme systematisch aufgearbeitet wer-

den. Am Beginn steht zunächst eine umfangreiche Fallstudie des eigentlichen Auslösers der ganzen Diskussion: der Reaktion des Sicherheitsrats auf das Lockerbie-Attentat und die Klage Libyens vor dem IGH. So interessant und detailliert diese das Thema zum Teil übersteigenden Ausführungen sind – eines solchen Appetitanregers hätte es wohl nicht bedurft. Desgleichen scheinen mir die methodischen Vorüberlegungen zu breit geraten sein, da die dynamische Auslegung von Satzungen internationaler Organisationen anerkannt ist; zum Verständnis für das Ausmaß der Rechtsbindung des Sicherheitsrats sind diese Ausführungen allerdings wichtig.

Den bei weitem größten Raum, nämlich etwa zwei Drittel der Arbeit, nimmt der Teil III ein, der sich mit Existenz und Umfang der Kompetenzgrenzen des Sicherheitsrats befaßt. Dabei wird zunächst über die Praxis dieses Organs selbst von der Spanischen Frage (1946/47) bis zur Krise im Osten von Zaire (1996) berichtet. Das hat seinen guten Grund. Denn durch die Organpraxis werden Bestimmungen der Charta fortgebildet. Nicht zuletzt erhält man eine Fülle von Material darüber, wo der Sicherheitsrat Grenzen der Eingriffsbefugnisse zieht; ich würde allerdings nicht so weit gehen, darin auch eine Staatenpraxis der Mitglieder des Rates zu sehen. Denn deren – verdienstvollerweise dokumentierten – Stellungnahmen geben Rechtsüberzeugungen wieder, sind aber keine Hand-

lungen. Anschließend werden IGH-Urteile, die sich mit den Handlungsvoraussetzungen und -möglichkeiten des Sicherheitsrats befassen, samt Sondervoten sowie die Entscheidung der Berufungskammer des Jugoslawien-Tribunals im Fall Tadić analysiert.

Das kaum verwunderliche Ergebnis lautet, daß die Entscheidungen des Sicherheitsrats rechtlich gebunden sind und eine richterliche Kontrolle zumindest nicht ausgeschlossen ist. Im folgenden wird jedoch unter Einbeziehung der Arbeiten der Völkerrechtskommission und der Literatur eine Typologie der möglichen Friedensbedrohungen entwickelt bis hin zu der Frage, ob auch Drogenhandel darunter zu zählen ist. Zusammen mit weiteren völkerrechtlichen Bindungen bei den Eingriffsvoraussetzungen und auf der Rechtsfolgeseite ergibt sich damit ein vollständiges Bild der rechtlichen Grenzen für die Tätigkeit des Sicherheitsrats.

Insoweit ist das reich belegte und detailgenaue Buch eine Fundgrube und kann aufs beste als Nachschlagewerk dienen. Der letzte Teil zu den richterlichen Überprüfungsmöglichkeiten von Entscheidungen des Sicherheitsrats ist hingegen zu kurz geraten. Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der Passagen aus Urteilen des IGH, die dessen Zuständigkeit zur Beurteilung von Handlungen des Sicherheitsrats begründen – und das sind bekanntlich nur wenige.

ULRICH FASTENRATH □